

Neustrukturierung des Asylwesens Schweiz seit 1. März 2019 in Kraft

2016 hat das Schweizer Stimmvolk mit 66,7 % die 11. Asylgesetzrevision angenommen. Die Revision bedeutet eine umfassende Neustrukturierung des Asylbereichs nach dem Vorbild des holländischen Systems. Nach 7 Jahren Vorbereitungszeit in einem breit abgestützten partizipativen Prozess zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden, mehreren gesetzlichen Anpassungen und einer dreijährigen Pilotphase in Zürich wird das System am 1. März 2019 umgesetzt.

Die Neustrukturierung hat zum Ziel:

- Beschleunigte Asylverfahren
- Faire Asylverfahren (unentgeltlicher Rechtsschutz für alle Gesuchstellenden)
- Schutzbedürftige rasch integrieren
- Anreiz für unbegründete Asylgesuche senken
- Glaubwürdigkeit Asylwesen CH stärken

Und beinhaltet im Wesentlichen:

- kürzere Asylverfahren
- kürzere Beschwerdefristen
- konsequenter Wegweisungsvollzug (durch die Kantone)
- Dezentralisierte Entscheidungsprozesse in 6 Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion(BAZmV)
- 12 Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (BAZoV)
- 2 spezielle Zentren für Retinente: Kreuzlingen (TG) und Grand Saconnex(GE)
- geplant 5000 Unterbringungsplätze in allen Zentren
- unentgeltlicher Rechtsschutz für alle Asylsuchenden (während des ganzen Verfahrens bis zum erstinstanzlichen Entscheid)

Vier Eckpfeiler des neuen Asylverfahrens

1. Dezentralisierte Verfahrenszentren

Bei ihrer Ankunft in der Schweiz stellen Asylsuchende ihr Gesuch in einem der sechs regionalen Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion(BAZmV). Neu kann ihr Aufenthalt bis zu maximal 140 Tage dauern(bisher: 90 Tage). Die Kapazitäten in den Bundesasylzentren wurden auf insgesamt 5000 Unterbringungsplätze erhöht.

Die Bundesasylzentren in den sechs Regionen

- Dauerhaftes Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (Verfahrenszentrum)
- Dauerhaftes Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (Ausreisezentrum)
- Temporäres Bundesasylzentrum
- Besonderes Zentrum



2. Kürzere Asylverfahren

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) sieht vor, dass im sogenannten **beschleunigten Verfahren** (BV) voraussichtlich 2/3 der Asylgesuche behandelt werden können. Sie sollen in den BAZmV innerhalb von 140 Tagen entschieden werden. Hierzu gehören sowohl rasche positive Entscheide für Schutzbedürftige (Flüchtlingsanerkennung oder vorläufige Aufnahme) wie auch negative Entscheide und Entscheide im Dublinverfahren (Rückübernahme an den für das Asylverfahren zuständigen europäischen Staat, in dem das erste Asylgesuch eingereicht worden ist). Die Beschwerdefrist ist verkürzt auf nur noch 7 Tage.

Rund 30 % der Asylgesuche sollen im **erweiterten Verfahren** (EV) innerhalb eines Jahres entschieden werden. Diese Asylgesuche bedürfen einer genaueren Prüfung und weiteren Abklärungen. Diese Asylsuchenden werden einem Kanton zugewiesen. Ein Grossteil der Gesuche im EV dürften mit einer vorläufigen Aufnahme (VA) oder Flüchtlingsanerkennung entschieden werden. Die Beschwerdefrist gegen einen negativen Entscheid beträgt hier 30 Tage.

3. Ablauf des neuen Verfahrens

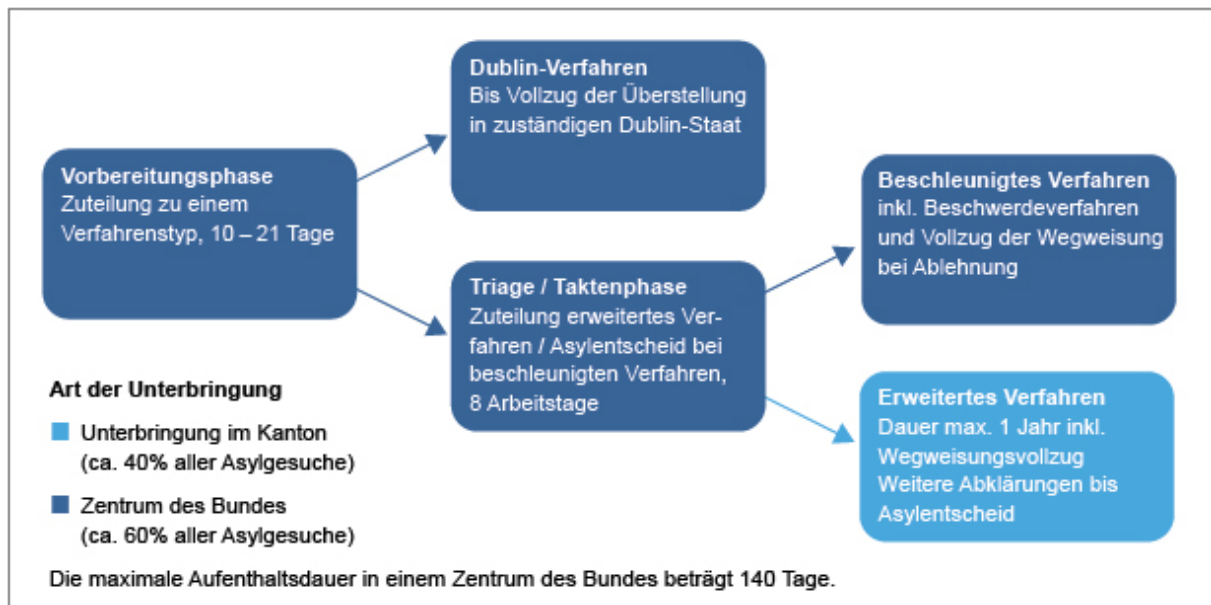
Alle Asylsuchenden werden innerhalb von 72 Stunden nach Einreichen ihres Gesuchs einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion zugewiesen, welches der Bund in den sechs Asylregionen betreibt. Im Bundesasylzentrum sollen in 21 Arbeitstagen die nötigen Vorabklärungen für die Durchführung des eigentlichen Asylverfahrens erfolgen. Hat ein Asylsuchender oder eine Asylsuchende bereits vorgängig in einem anderen europäischen Staat ein Asylgesuch gestellt (oder ist dort illegal in den Schengen-Raum eingereist), wird ein sogenanntes **Dublinverfahren** eröffnet. Die Zeit für die Vorabklärungen ist im Dublinverfahren mit 10 Tagen noch kürzer als vorher. Sofern der zuständige Dublin-Staat einer Rückübernahme zugestimmt hat, wird die betroffene Person dorthin überstellt. Im Gegensatz zu heute wird in solchen Fällen im Normalfall auf eine Kantonszuweisung verzichtet.

Im **Beschleunigten Verfahren** erfolgt nach Abschluss der Vorbereitungsphase die

Anhörung zu den Asylgründen in einem kurzen, strukturierten Ablauf. Bei klarer Faktenlage wird innert **acht Arbeitstagen** ein erstinstanzlicher Asylentscheid im Bundesasylzentrum gefällt.

Sind nach der Anhörung zu den Asylgründen zusätzliche Abklärungen notwendig, werden die Gesuchstellenden einem **Erweiterten Verfahren** zugewiesen. Der Bund weist diese Personen einem Kanton zu, welcher während der weiteren Abklärungen ihre Unterbringung und Betreuung übernimmt. Ziel ist es, dass im Erweiterten Verfahren ein erstinstanzlicher Entscheid **rund zwei Monate** nach der Kantonszuweisung vorliegt.

Personen, die nach dem Beschleunigten Verfahren ein Aufenthaltsrecht erhalten, werden nach dem Asylentscheid einem Kanton zugewiesen. Danach ist der jeweilige Kanton für ihre weitere Unterbringung und Integration zuständig. Auch Personen, die kein Aufenthaltsrecht erhalten und die Schweiz verlassen sollten, müssen nach der Maximalaufenthaltsdauer von 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum einem Kanton zugewiesen werden. Dieser ist dann für den Vollzug der Wegweisung und die Ausrichtung der Nothilfe zuständig.



4. Rechtsvertretung

Als eine begleitende Massnahme zum rascheren Verfahren haben alle Asylsuchenden von Beginn weg Anspruch auf eine **kostenlose Beratung** zum Asylverfahren sowie eine **kostenlose Rechtsvertretung**. Die Rechtsvertretung löst die bisherige Hilfswerkvertretung ab.

Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter werden den Asylsuchenden unmittelbar nach Eintritt in ein Bundesasylzentrum zugeteilt. Sie sind an allen wichtigen Schritten im Asylverfahren beteiligt. Sie nehmen an allen Anhörungen der Asylsuchenden teil und vertreten sie im Fall einer Beschwerde.

Den **unentgeltlichen Rechtsschutz** übernehmen erfahrene Akteure wie HEKS, Caritas Schweiz, SOS Ticino, Rechtsberatungsstelle Bern sowie das SAH.

JuristInnen begleiten die Asylsuchenden während des ganzen Verfahrens in den

Zentren. Bei einer Kantonszuweisung(EV) übernehmen die kantonalen Rechtsberatungsstellen diese Beratung.

Weitere Informationen

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern www.fluechtlingshilfe.ch/asylgesetzrevision.html
Staatssekretariat für Migration, Bern <https://bit.ly/2Dxgm96>